

06. September 2022

**Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Sitzung des  
Kreisausschusses am 19.09.2022:  
Prüfauftrag zum Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen**

Sehr geehrter Herr Hendele,

für die Sitzung des Kreisausschusses am 19. September 2022 beantragen wir die Aufnahme des oben genannten Tagesordnungspunktes und bitten Sie, den nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen.

Beschlussvorschlag

- 1. Die Verwaltung möge den Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann nach § 13 b Tierschutzgesetz – sogenannte Katzenschutzverordnung – prüfen.**
- 2. Dabei sind Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen mit Freigang der Geschlechtsreife, also vor dem fünften Lebensmonat, festzuschreiben. Davon auszunehmen ist die Zucht von Rassekatzen, solange die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht sichergestellt werden kann.**
- 3. Die Nichtbeachtung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht muss als Ordnungswidrigkeit gelten und mit einem Bußgeld geahndet werden können.**
- 4. In den Prüfprozess sind die kreisangehörigen Kommunen einzubinden, die Tierheime und Tierschutzverbände zu befragen sowie Erfahrungswerte aus anderen Kreisen einzuholen und im Ausschuss vorzustellen.**

Begründung:

Um das Problem der immer weiter anwachsenden Katzenpopulationen einzudämmen, schlägt der Deutsche Tierschutzbund gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Tierschutzvereinen eine möglichst flächendeckende Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen vor. Es gibt durch die schnelle Vermehrung von Katzen zahlreiche wilde und verwaehrte Tiere. Häufig sind die Streunerkatzen großem Leid ausgesetzt, da Krankheiten unbehandelt bleiben und nicht immer ausreichend Futter erreichbar ist. Die Katzenmassen sorgen in Tierheimen für erhebliche, vermeidbare Kosten und Aufwand. Nicht zuletzt profitieren die Vögel von einer Reduzierung wilder Katzen, da die Streuner sie als Nahrung brauchen. Durch eine geringere Population von Streunern sind sie weniger gefährdet.

Nach § 13b Tierschutzgesetz des Bundes wurden die Landesregierungen ausdrücklich ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten. In NRW hat das Land diese Verordnungsermächtigung bereits vor einigen Jahren auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. In NRW haben bereits zahlreiche Kommunen eine solche Verordnung erlassen, unter anderem der Kreis Wesel, der Kreis Kleve und der Rhein-Sieg-Kreis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Waldemar Madeia  
Vorsitzender CDU-Fraktion

gez.  
Sandra Ernst  
Vorsitzende Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez.  
Klaus Müller  
Vorsitzender FDP-Fraktion